

Naturschutzgebiet Nr. 51 - "Ehrenbürg"

Regierungsamtsblatt Oberfranken, Folge 13/1987

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Ehrenbürg“
Vom 11. September 1987,
geändert durch Verordnung vom
22. Oktober 2001 (OFrABI S. 209)**

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Der Gipfelbereich der etwa 7 km östlich der Stadt Forchheim im Landkreis Forchheim gelegenen Ehrenbürg wird unter der Bezeichnung „Ehrenbürg“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 155 Hektar.

(2) Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind:

- in der Gemarkung Kirchehrenbach, Gemeinde Kirchehrenbach, die Flurnummern 371/2 (t), 372 (t), 377 (t), 378, 378/2, 379, 380, 381, 382, 382/2, 383 (t), 384 (t), 398 (t), 456, 456/2, 457 (t), 458, 458/1, 458/2, 459, 459/1, 460, 461, 461/2, 462 (t), 463, 464, 465 (t), 467 (t), 485/2 (t), 517/3 (t), 517/4, 517/5 (t), 518, 518/2 (t) und 519,
- in der Gemarkung Leutenbach, Gemeinde Leutenbach, die Flurnummern 214 (t), 215 (t), 216, 217, 219/1, 219/2, 220, 221, 227, 228, 230, 231, 232, 233, 235, 236 (t), 243/1, 243/2, 244 (t), 244/1, 244/2, 245, 246, 247/1 (t), 247/2 (t), 249, 250, 251, 252, 269 (t), 270, 292/2 (t) und 332/2,

- in der Gemarkung Schlaifhausen, Gemeinde Wiesenthau, die Flurnummern 535/2 (t), 592/2 (t), 613/2 (t), 615, 619, 628 (t), 628/2, 629, 630, 630/2, 631, 632, 633, 634, 634/2, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 649/2, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658 und 659.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte (Anlage 1), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. den Gipfel eines Zeugenberges am Westabfall der Nördlichen Frankenalb mit seinen wärmeliebenden Laubwäldern, Gebüsch, Halbtrocken- und Trockenrasen und Felsbandgesellschaften zu erhalten,
2. die für diesen Lebensraum typische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen,
3. die durch Hanglage, Gestein und Bewuchs bedingte Oberflächengestalt zu bewahren und
4. die hervorragende landschaftliche Schönheit und Eigenart des Zeugenberges zu erhalten.

**§ 4
Verbote**

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. aus oberirdischen Gewässern über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen oder abzuleiten, Grundwasser zu entnehmen, zutagezufördern, zutagezuleiten oder abzuleiten,
5. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Abfluss des Wassers zu ändern oder Gewässer herzustellen,
6. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. standortfremde Gehölze, insbesondere Fichte, Schwarzkiefer, Strobe, Douglasie, Robinie und Grauerle, anzupflanzen,
11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
12. Sachen im Gelände zu lagern,
13. Feuer zu machen,
14. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
15. Pflanzenschutzmittel aller Art einzusetzen,
16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es ferner verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen und außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. das Gelände im Steilhangbereich außerhalb der öffentlichen und privaten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. auf Felsen zu klettern,

4. zu zelten
5. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
6. Flugmodelle zu betreiben.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes,
2. erforderliche Maßnahmen zur Unterhaltung bestehender Wirtschaftswege,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung. Die Nutzung der Fläche zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses ist in einer Karte 1:5000 festgehalten, die Bestandteil dieser Verordnung ist (Anlage 2). Es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 15 der Verordnung,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung. Die Nutzung der Fläche zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses ist in einer Karte 1:5000 festgehalten, die Bestandteil dieser Verordnung ist (Anlage 2). Es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 10 und 15 der Verordnung,
5. die bestandserhaltende Nutzung der Hecken im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
6. das Klettern auf der am Westhang des Rodenstein gelegenen Felsgruppe auf bestehenden Kletterrouten ohne Verwendung von Magnesia,
7. die Durchführung des traditionellen Walberla-Festes am ersten Wochenende im Mai und weiterer traditioneller Feste im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
8. die Benutzung und Instandhaltung des Gebäudes auf dem Grundstück Flurnummer 519 und der Hütte auf dem Grundstück Flurnummer 517/5 in der Gemarkung Kirchehrenbach im bisherigen Umfang,

9. das Aufstellen und Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, und von Wegemarkierungen, Warn- tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maß- nahme auf Veranlassung oder mit Ge- nehmigung des Landratsamtes als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
11. Unterhaltungsmaßnahmen an den Ge- wässern im gesetzlich zulässigen Um- fang.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfäl- len Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befrei- ung ist die Regierung von Oberfranken als höhere Naturschutzbehörde; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsmi- nisterium für Landesentwicklung und Umwelt- fragen als oberste Naturschutzbehörde.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vor- sätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 16 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 dieser Verordnung zuwi- derhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. Oktober 1987 in Kraft.

Bayreuth, den 11. September 1987
Regierung von Oberfranken

W i n k l e r
Regierungspräsident